

110. Statut der Frauenkommission¹ im Bistum Mainz

Präambel

Der Bischof von Mainz hat mit Wirkung des Amtsblatts Nr. 11 2020 auf Empfehlung des Diözesan-Pastoralrates eine Frauenkommission für das Bistum Mainz eingesetzt. Für sie gilt dieses Statut.

§ 1 Auftrag

(1) Die Frauenkommission berät die Bistumsleitung (Ordinarius, Mitglieder der Dezernentenkonferenz) und den Diözesan-Pastoralrat.

(2) Auftrag der Frauenkommission ist die Reflexion und Ausarbeitung von Schritten, wie sich die Beteiligung von Frauen sowie Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen im Bistum (Kirchorte, Gemeinden, Pastoralräume, Pfarreien, Regionen, Bistum) und in deren Strukturen fördern und umsetzen lässt.

(3) Die Frauenkommission bringt eigene Themen und Schwerpunkte ein, die der Bistumsleitung oder dem Diözesan-Pastoralrat zur Bearbeitung, Entscheidung und Umsetzung vorgelegt werden. Darüber hinaus können die Bistumsleitung und der Diözesan-Pastoralrat die Frauenkommission bei der Umsetzung von für Frauen relevanten Fragen um Beratung anfragen.

(4) Die Frauenkommission wählt aus ihrem Kreis eine Vertreterin, die für die Kommission einen beratenden Sitz im Diözesan-Pastoralrat wahrnimmt. Im Fall der Verhinderung wird eine Vertreterin bestellt. Die Aufgabe der Frauenkommission ist es, im Diözesan-Pastoralrat die Themen und erarbeiteten Schritte für mehr Geschlechtergerechtigkeit im Bistum einzubringen und die Themen des Diözesan-Pastoralrats aus Sicht von Frauen zu betrachten und zu bewerten.

§ 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Frauenkommission besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden von der Frauenversammlung für vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach Aussetzen mindestens einer Wahlperiode kann eine erneute Wahl erfolgen.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt die nächste Frau auf der Ergebnisliste der Wahl nach. Das nachgerückte Mitglied kann nach der Amtszeit für weitere zwei Perioden gewählt werden.

(4) Die Mitglieder können bis zu drei zusätzliche beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Frauenkommission berufen, wenn dies für die Weiterarbeit wichtig erscheint oder bestimmte Personengruppen in der Kommission durch die Wahl nicht vertreten sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Frauenkommission trifft sich mindestens zweimal im Jahr mit dem Bischof zum gegenseitigen Austausch und zur Beratung und schlägt Umsetzungsmaßnahmen zu mehr Beteiligung von Frauen und Geschlechtergerechtigkeit vor.

(2) Bei Themen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Teile der Bistumsleitung fallen, tritt die Frauenkommission direkt mit den zuständigen Personen in Kontakt. Der Bischof wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

(3) Die Frauenkommission hat das Recht, konkrete Anfragen an die Bistumsleitung und den Diözesan-Pastoralrat zu stellen, bei aktuellen Themen um Austausch anzufragen und in einer angemessenen Zeit Antwort zu erhalten.

(4) Die Frauenkommission geht initiativ auf Einrichtungen, Dezernate, Mitarbeitende des Bistums, Gremien, Gruppierungen und Verbände im Bistum zu, stellt Anfragen und sucht die Zusammenarbeit.

(5) Die Frauenkommission vernetzt sich mit den Frauen des Bistums, mit den Frauenverbänden und -gruppierungen zum gemeinsamen Austausch. Hierzu kann sie jederzeit Frauenversammlungen einberufen.

(6) Im Kontext der Geschlechtergerechtigkeit werden die Beauftragten für queer-sensible Pastoral beratend in die Frauenkommission eingebunden. Die Geschäftsführerin der Frauenkommission steht in regelmäßigem Kontakt mit den Beauftragten.

(7) Die konkrete Aufgabenverteilung und die Arbeitsweise der Frauenkommission regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Leitung

(1) Die Frauenkommission wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen.

(2) Die Sprecherinnen bilden den Vorstand der Frauenkommission. In enger Absprache mit der Geschäftsführerin leiten sie die Frauenkommission. Alle Mitglieder der Frauenkommission können nach Absprache mit dem Vorstand die Frauenkommission nach außen vertreten.

¹ Alle Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen, sind mit „Frauen“ gemeint.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Sprecherin wird für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin gewählt.

§ 5 Wahl der Mitglieder der Frauenkommission

(1) Mindestens alle vier Jahre findet zum Zweck der Wahl der Frauenkommission eine Frauenversammlung statt.

(2) Die Organisation der Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) Die Frauenversammlung schlägt der Frauenkommission Themen und Fragestellungen zur Bearbeitung vor.

(4) Bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Frauenkommission bleibt die bisherige Frauenkommission im Amt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Leitung des Dezernates Seelsorge beauftragt eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Dezernats Seelsorge mit mindestens einem Stundenumfang von 50% mit der Geschäftsführung der Frauenkommission und den Aufgaben der Frauenpastoral.

(2) Die Geschäftsführerin ist beratendes Mitglied der Frauenkommission und des Vorstands.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Geschäftsführerin und der Frauenkommission ist die Leitung des Dezernats Seelsorge zur Schlichtung und Klärung verpflichtet.

(5) Bei der Neubesetzung der Stelle der Geschäftsführerin der Frauenkommission ist die Frauenkommission frühzeitig und umfassend in das Bewerbungsverfahren einzubinden.

§ 7 Inkrafttreten

Das Statut der Frauenkommission im Bistum Mainz tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

111. Geschäftsordnung für die Frauenkommission² im Bistum Mainz

§ 1 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung der Frauenkommission im Bistum Mainz.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Frauenkommission trifft sich mindestens vier Mal im Jahr zur gemeinsamen Sitzung. Darüber hinaus können weitere Treffen, auch in Untergruppen, stattfinden.

(2) Die Termine für die Sitzungen der Frauenkommission werden jeweils halbjährlich festgelegt.

(3) Die Sitzungen der Frauenkommission werden von den Sprecherinnen und der Geschäftsführerin vorbereitet.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Frauenkommission bis einschließlich Sitzungsbeginn eingereicht werden.

(5) Die Sprecherinnen und die Geschäftsführerin erstellen die Tagesordnung. Dabei sind alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen liegt jedem Mitglied spätestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform (i.d.R. per E-Mail) vor.

(2) Die Einladung gibt Auskunft über Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung.

(3) Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie erforderliche schriftliche Unterlagen beizufügen.

§ 4 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten der Mitglieder zu den Sitzungen der Frauenkommission und auch für die Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag der Frauenkommission werden vom Referat Frauenpastoral zum im Bistum Mainz gültigen Tarif erstattet.

§ 5 Leitung

(1) Die Sprecherinnen übernehmen die Leitung der Sitzung.

² Alle Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen, sind mit „Frauen“ gemeint.

(2) Die Sprecherinnen können Tagesordnungspunkte an Mitglieder der Frauenkommission und an die Geschäftsführung delegieren.

§ 6 Sitzungsordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung sind Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Über die vorgeschlagene Tagesordnung beschließt die Frauenkommission zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(3) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Frauenkommission ebenfalls mit einfacher Mehrheit.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Frauenkommission ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit ist auch digital möglich.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit sind die Sprecherinnen und die Geschäftsführung verpflichtet, binnen von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Frauenkommission bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Für eine Änderung des Statuts bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Zudem ist für die Gültigkeit die Zustimmung im Diözesan-Pastoralrat und beim Bischof einzuholen.

(5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ebenfalls möglich. Dieser Vorgehensweise müssen alle Mitglieder schriftlich zustimmen.

(6) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Frauenkommission wird eine Mitschrift gefertigt. Der Bischof erhält ein Ergebnisprotokoll.


(2) Die Protokollführung übernimmt entweder die Geschäftsführerin oder ein Mitglied der Frauenkommission. Dies wird jeweils zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(3) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der abwesenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(4) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Frauenkommission spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übermitteln. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche und Änderungen sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

112. Wahlordnung für die Frauenversammlung³ im Bistum Mainz

1. Wahlausschuss:

- (1) Die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Frauenkommission übernimmt ein Wahlausschuss.
- (2) Die Sprecherinnen der noch amtierenden Frauenkommission bestimmen vier Frauen für diesen Wahlausschuss, darunter ist die Geschäftsführerin der Frauenkommission. Der Wahlausschuss wählt für sich eine Sprecherin.
- (3) Die Frauen im Wahlausschuss dürfen keine Kandidatinnen für die Frauenkommission sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, geeignete Kandidatinnen für die Frauenkommission des Bistums Mainz zu finden.
- (5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Wahlvorbereitung:

- (1) Gewählt werden können alle Frauen ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Bistum Mainz.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Frauen ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Bistum Mainz.
- (3) Der Wahlausschuss muss die Frauen des Bistums vier Monate vor der Wahl über die Frauenversammlung und über die Aufgaben der

³ Alle Menschen, die sich selbst als Frauen bezeichnen, sind mit „Frauen“ gemeint.

Frauenkommission informieren sowie zur Kandidatur einladen. Eine Frau kann sich auch selbst als Kandidatin für die Frauenkommission vorschlagen. Vorschläge können bis vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.

- (4) Der Wahlausschuss informiert die vorgeschlagenen Frauen über die Aufgaben der Frauenkommission und holt deren Zustimmung zur Kandidatur ein.
- (5) Die Kandidatinnen müssen in der endgültigen Einladung zur Wahl der Frauenversammlung der Diözese Mainz namentlich genannt werden. Aus dieser Einladung muss auch hervorgehen, dass die Frauenkommission aus maximal zwölf Frauen bestehen soll. Diese endgültige Einladung muss für alle Frauen im Bistum Mainz zugänglich sein und spätestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen.

3. Durchführung der Wahl

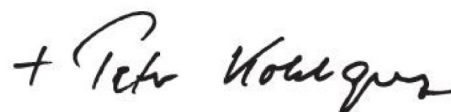
- (1) Die Wahl kann als Präsenz-, hybride oder digitale Veranstaltung erfolgen. Vor der Wahl sind folgende Schritte durchzuführen.
 - I Feststellung der Anzahl der angemeldeten und anwesenden Stimmberechtigten
 - II Information über die Kandidatinnensuche und Nennung der zur Wahl bereiten Frauen
 - III Vorstellung der Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge; dies kann auch in digitaler Form erfolgen.
- (2) Nicht anwesende Kandidatinnen können nur gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihr Einverständnis zur Wahl erklärt haben.
- (3) Die Wahlen sind geheim. Jede Frau kann bis zu zwölf Stimmen abgeben.
- (4) Auf jede Kandidatin kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (5) Gewählt sind die zwölf Frauen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.
- (6) Bei Stimmgleichheit auf dem zwölften Platz entscheidet das Los.
- (7) Die Sprecherin des Wahlausschusses stellt das Ergebnis der Wahl fest und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Binnen der nächsten vier Wochen beruft die Geschäftsführerin die konstituierende Sitzung ein, mit ihr beginnt die Amtszeit der neuen Frauenkommission.

4. Anfechtung der Wahl

Die Wahl kann nur aus formalen Gründen angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich schriftlich beim Wahlausschuss zu erfolgen. Die verletzte Vorschrift muss angegeben werden. Der Wahlausschuss prüft die Anfechtung und teilt das Ergebnis der Prüfung den Frauen mit, die an der Frauenversammlung teilgenommen haben. Wird der Anfechtung stattgegeben, muss die Wahl wiederholt werden.

5. Inkrafttreten der Wahlordnung
Die Wahlordnung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz